

Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Teilnahme an der Städtischen Sing- und Musikschule Erlangen

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, Art. 21 GO. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Sing- und Musikschule werden.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen sind in der Musikschule öffentlich auszuhängen und sind den Verträgen als Anlage beigelegt.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet in Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Ensembles statt.

(2) Die Sing- und Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens der Stadt Erlangen. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

§ 3 Gliederung des Angebotes

Die Sing- und Musikschule bietet Unterricht in folgenden Fächern an:

1. Musikalische Grundfächer

1.1 Musikalische Frühförderung (1. bis 4. Lebensjahr)

1.2 Musikalische Früherziehung (4. bis 6. Lebensjahr)

1.3 Musikalische Grundausbildung (1. Jahrgangsstufe)

1.4 Instrumentenkarussell als Orientierungsstufe im Anschluss an die musikalische Früherziehung oder musikalische Grundausbildung. (1. bis 4. Jahrgangsstufe)

1.5 Singklassen

2. Instrumentale Hauptfächer

Streich-, Blas-, Zupf-, Tasteninstrumente, Percussion. Dem Instrumentalunterricht soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Chöre, Spielkreise, Kammermusik, Orchester, Improvisation und Big-Bands.

4. Musikalische Kooperationsangebote

Unterricht in Klassen und Großgruppen an z. B. Grund- und Mittelschulen.

§ 4 Unterricht

(1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Der Unterricht im Fach musikalische Frühförderung/-erziehung beginnt im September und endet Ende Juli des folgenden Jahres.

Der Unterricht im Fach Instrumentenkarussell, die musikalische Grundausbildung, der Singklassen-/Großgruppenunterricht an den Zweigstellen beginnt im Oktober und endet Ende Juli des folgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

(2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer wöchentlich gehalten. Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Schülers ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Während des Schuljahres kann sie nur erfolgen, wenn dafür die Voraussetzungen von Seiten der Sing- und Musikschule gegeben sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form eines privatrechtlichen Vertrages. Inhalt des Vertrages sind diese allgemeinen Bedingungen. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes.

(3) Vertragspartner werden bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten des Schülers.

(4) Von Abs. 1 bis Abs. 3 ausgenommen sind offene Angebote der Sing- und Musikschule, hier gilt der jeweils festgelegte Anmeldemodus.

§ 6 Probezeit

Bei Neuaufnahmen und bei einem Wechsel des Instruments gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Unterricht von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Die Probezeit bei den musikalischen Grundfächern beträgt 4 Wochen. Ausgenommen von der Probezeitregelung sind musikalische Grundausbildung, Großgruppe ab 5 Schülern und Ensembles.

§ 7 Beendigung des Unterrichts

(1) Der Vertrag umfasst ein Unterrichtsjahr. Er verlängert sich, wenn nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres eine **schriftliche Abmeldung** erfolgt.

Für § 3 Abs. 1 sowie den Großgruppenunterricht endet der Vertrag automatisch zum 30. September. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.

(2) Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Wegzug oder attestierte längere Erkrankung) zum Quartalsende im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(3) Von Seiten der Sing- und Musikschule kann der Unterrichtsvertrag nach Rücksprache mit den Eltern gekündigt werden, wenn normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder bei fortwährender Störung des Unterrichts.

(4) Kündigungen aus wichtigem Grund sowie § 6 dieser Bedingungen und § 6 der Entgeltordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Unterrichtsort

Der Unterricht findet statt im zentralen Musikschulgebäude und in den Grund- und Mittelschulen, in denen eine Zweigstelle der Sing- und Musikschule besteht.

§ 9 Haftung

Als Träger der Sing- und Musikschule haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere für Zufall bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

Die Sing- und Musikschüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Sing- und Musikschulunterrichts (Chor- und Instrumentalunterricht), während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht **nur während des Unterrichts**. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Die Sing- und Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte. Bei Veranstaltungen endet die Aufsichtspflicht nach dem Ende des Auftritts des jeweiligen Schülers.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird von den Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmer aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist Kontaktorgan zwischen den Eltern und der Sing- und Musikschule.

Entgeltordnung

Art des Unterrichts	Wohnsitz in Erlangen		Wohnsitz außerhalb Erlangens	
	monatlich *	jährlich	monatlich *	jährlich
Grundfächer				
Musikkäfer **)halbjährlich		99,00 € **)		118,80 € **)
Musikmäuse	16,50 €	198,00 €	19,80 €	237,60 €
Musikalische Früherziehung 50 Minuten	18,00 €	216,00 €	21,60 €	259,20 €
Musikalische Grundausbildung	9,50 €	114,00 €	11,40 €	136,80 €
Instrumentenkarussell	32,00 €	384,00 €	38,40 €	460,80 €
Singklassen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
Kooperationsangebote				
Elementares Musizieren in großen Gruppen ab 5 Schülern	9,50 €	114,00 €	11,40 €	136,80 €
Kernfächer, Ergänzungsfächer				
Ensemble, Orchester, Big Band, Spielkreis, Jugendchor, Combo mit Instrumentalunterricht ohne Instrumentalunterricht	entgeltfrei 9,50 €	entgeltfrei 114,00 €	entgeltfrei 11,40 €	entgeltfrei 136,80 €
Improvisation	16,50 €	198,00 €	19,80 €	237,60 €
Instrumentale Lernfächer und Gesang				
Einzelunterricht 30 Minuten	44,00 €	528,00 €	52,80 €	633,60 €
Einzelunterricht 45 Minuten	66,00 €	792,00 €	79,20 €	950,40 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	37,50 €	450,00 €	45,00 €	540,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	32,00 €	384,00 €	38,40 €	460,80 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	26,50 €	318,00 €	31,80 €	381,60 €
Klavier				
Einzelunterricht 30 Minuten	47,00 €	564,00 €	56,40 €	676,80 €
Einzelunterricht 45 Minuten	70,00 €	840,00 €	84,00 €	1.008,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	39,50 €	474,00 €	47,40 €	568,80 €
Zu fördernde Instrumente (z. Zt. Viola da Gamba, Oboe, Cembalo)				
Einzelunterricht 30 Minuten	22,00 €	264,00 €	26,40 €	316,80 €
Einzelunterricht 45 Minuten	33,00 €	396,00 €	39,60 €	475,20 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	18,75 €	225,00 €	22,50 €	270,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	16,00 €	192,00 €	19,20 €	230,40 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	13,25 €	159,00 €	15,90 €	190,80 €
Verwaltungszuschlag		20,00 €		20,00 €

*Unterrichtsentgelt wird in vier Raten abgebucht, siehe §1

§ 1 Unterrichtsentgelt

- (1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in vier Raten zu bezahlen. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig.
- (2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit und der Verwaltungszuschlag sind immer zu entrichten.
- (3) Das Unterrichtsentgelt wird mit einer Rechnung im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde. Bei Nichtbegleichung des Entgelts wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 2 Verwaltungszuschlag

Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist ein jährlicher Verwaltungszuschlag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig.

§ 3 Mietentgelt für Instrumente

- (1) In begrenzter Anzahl können schuleigene Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Das Mietentgelt beträgt 43,60 EUR, 54,80 EUR bzw. 66,40 EUR jährlich. Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Unterrichtsjahres (01.10. - 30.09. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr kommt nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schüler benötigt wird.
- (2) Die Mietinstrumente sind über die Städtische Sing- und Musikschule versichert.
- (3) Reparaturen sind nach Rücksprache mit der Lehrkraft bei einer von der Sing- und Musikschule empfohlenen Werkstatt durchzuführen.
- (4) Das Instrument ist bei Beendigung der Teilnahme am Unterricht unverzüglich an die Sing- und Musikschule zurückzugeben.

§ 4 Zuschläge für Erwachsene

- (1) Für den Unterricht an nicht mehr in Ausbildung befindliche Erwachsene ist jährlich ein Zuschlag von 20 % zum Unterrichtsentgelt zu zahlen.

§ 5 Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig den Unterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem Beenden der Ausbildung.
- (2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann das Entgelt aus sozialen Gründen weiter ermäßigt werden; Inhaber des ErlangenPasses erhalten nach Vorlage 50 % Ermäßigung.

§ 6 Entgeltänderungen, Unterrichtsausfall

- (1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten. Aus diesem Anlass kann der Vertrag unverzüglich gekündigt werden, wenn die Erhöhung mehr als 10 % beträgt.
- (2) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Entgelte bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen.
- (3) Unterrichtsversäumnisse begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu drei Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder bis zu fünf Unterrichtsausfälle im Schuljahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 7 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens

Der Auswärtigenzuschlag beträgt jährlich 20% zum Unterrichtsentgelt. Für Auswärtige gilt der Hauptwohnsitz

Stand: April 2019

Die vorliegende Fassung tritt zum Schuljahresbeginn in Kraft.